

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 18.01
Geschäft: 2024-174
Status: öffentlich
Stossrichtung: keine / keine 2. Stossrichtung

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Oktober 2024

Gemeindepersonal – Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Kündigung von Anstellungsverhältnissen generell durch den Gemeinderat Teilrevision Personalreglement (PRG)

Das Wichtigste in Kürze

Mit einer Ergänzung des Personalreglements (Art. 5 Abs. 2) wird festgelegt, dass künftig Kündigungen von Anstellungsverhältnissen generell durch den Gemeinderat auszusprechen sind. Damit wird auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid (VB.2023.00224) reagiert, wonach bei Verfügungen aufgrund von delegierten personalrechtlichen Kompetenzen die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden kann.

1 Ausgangslage

Das Verwaltungsgericht hat in einem wegweisenden Urteil entschieden, dass die Neubeurteilung ein Verfahren ist, welchem die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden kann (VB.2023.00224). Dieser Entscheid kann die Gemeinden in ihren Handlungsoptionen stark einschränken, insbesondere wenn polizeirechtliche Anordnungen oder personalrechtliche Fälle betroffen sind.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat den diesbezüglichen Handlungsbedarf erkannt und das Gemeindeamt mit der Ausarbeitung einer Änderung des Gemeindegesetzes beauftragt. Da Gesetzesänderungen eine gewisse Zeit beanspruchen, braucht es in der Zwischenzeit zielführende Übergangslösungen. Der VZGV hat sich hierzu mit dem Gemeindeamt ausgetauscht und empfiehlt den Gemeinden, insbesondere bei personalrechtlichen Entscheiden (z.B. Kündigung) direkt den Gemeinderat eintreten zu lassen und auf die Wahrnehmung der delegierten Kompetenzen zu verzichten. Damit kann ein Verfahren rechtskonform beschleunigt werden.

2 Erwägungen

In Art. 5 PRG werden die Anstellungsinstanzen definiert. Nebst dem Gemeinderat sind das die Schulpflege, der/die Verwaltungsdirektor/in, die/der Abteilungsleitende Bildung sowie die Leitung des Alters- und Pflegezentrums Breiti APZ. Grundsätzlich haben die Anstellungsinstanzen auch die Kompetenz, Anstellungsverhältnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich aufzulösen.

In strittigen personalrechtlichen Angelegenheiten – und das kann insbesondere die Kündigung von Anstellungsverhältnissen betreffen – ist es wichtig, dass solche Verfahren innert nützlicher Frist abgewickelt werden können.

Aufgrund des erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheides wird bei delegierten personalrechtlichen Verfahren eine speditive Abwicklung erschwert, weil in solchen Fällen die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden kann. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist in solchen Fällen erst im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat möglich, nachdem eine Neuurteilung verlangt wurde.

Um keine unnötigen Verfahrensverzögerungen hinnehmen zu müssen, ist Art. 5 PRG mit einem Abs. 2 zu ergänzen, wonach alle Kündigungen generell durch den Gemeinderat auszusprechen sind.

Diese Bestimmung gilt nicht für die personalrechtlichen Verfahren, für welche die Schulpflege gemäss § 42 Abs. 3 Volksschulgesetz (VSG) zuständig ist.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Das Personalreglement der Gemeinde Bassersdorf, gültig seit 1. Januar 2021 mit den seitherigen Änderungen, wird wie folgt ergänzt:
Art. 5 Abs. 2: Die Kündigung von Anstellungsverhältnissen erfolgt generell durch den Gemeinderat. Ausgenommen davon sind die personalrechtlichen Verfahren, für welche die Schulpflege gemäss § 42 Abs. 3 VSG zuständig ist.
2. Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist per 1. Dezember 2024 in Kraft.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Bezirksrat Bülach Rekurs eingereicht werden. In der Rekurschrift sind Anträge zu stellen und zu begründen.

Mitteilung an (elektronisch)

- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
- Alle Mitarbeitenden (via Intranet)
- Leitung HR
- Geschäftsleitung
- Akten (Original)

Beilagen

- Verwaltungsgerichtsentscheid VB.2023.0024
- Information VZGV zum Verwaltungsgerichtsentscheid betr. aufschiebende Wirkung bei Neubeurteilungsverfahren

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Christian Pfaller, christian.pfaller@bassersdorf.ch